



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

281
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

204. Jahrgang

Köln, 22. Juli 2024

Nummer 29

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
411.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wermelskirchen und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft Seite 282	420.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 287
412.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB032K Seite 283	421.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 287
413.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB048RSK Seite 283	E	Sonstiges
414.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB004RSK Seite 284	422.	Liquidation h i e r : 1. FC Südstadt-Bonn e. V. Seite 287
415.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB011RSK Seite 284	423.	Liquidation h i e r : NEUES LEBEN FÜR INDISCHE KINDER e. V. Seite 287
416.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB37K Seite 284	424.	Liquidation h i e r : Veteranen-Freunde Siebengebirge e. V. (VFS) Sitz: Königswinter Seite 287
417.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 2 VwVfG NRW i. V. m. § 9 Abs. 2 UVPG a. F. im Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung der Deponie Erfstadt-Erp, Deponieerweiterung Süd Seite 284	425.	Liquidation h i e r : Studieren Ohne Grenzen Aachen e. V. Seite 287
418.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling Seite 286	426.	Liquidation h i e r : Evangelischer Frauenverein e. V. Leichlingen Seite 287
419.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling Seite 286	427.	Liquidation h i e r : Förderverein der Kita St. Mariä-Empfängnis Köln-Raderberg e. V. Seite 288
		428.	Liquidation h i e r : Verein der spanischen Familien e. V. Seite 288
		429.	Liquidation h i e r : Verein der Freunde und Förderer der kath. Kindertagesstätte St. Rochus, Düren e. V. Seite 288

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

411. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wermelskirchen und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
der Stadt Wermelskirchen
Telegrafstraße 29-33
42929 Wermelskirchen

vertreten durch die Bürgermeisterin und den Kämmerer
– im Folgenden als „Stadt“ bezeichnet –

und dem
Bergischen Abfallwirtschaftsverband
Braunwerth 1- 3
51766 Engelskirchen

vertreten durch den Vorstandsvorsteher und die Geschäftsführerin - im Folgenden als „Verband“ bezeichnet-.

Präambel

Die Parteien streben auf der Grundlage des jetzigen Entsorgungssystems eine Aufgabenübertragung im Bereich der Abfallwirtschaft an. Zu diesem Zweck machen sie von der Ermächtigung des § 5 Abs. 7 LKrWG NW in der zurzeit geltenden Fassung Gebrauch und schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NW in der zurzeit geltenden Fassung, durch welche dem Verband die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie der Stadt obliegt, übertragen wird. Die Pflichtenübertragung erfolgt unter der Prämisse, dass die Ausgestaltung der kommunalen Abfallentsorgung sich auch zukünftig an den Bedürfnissen der Stadt Wermelskirchen orientiert.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 26./31. Oktober 1994 hat die Stadt Wermelskirchen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Einsammlung und Beförderung von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben übertragen.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 6./18. Oktober 2005 hat die Stadt Wermelskirchen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband Aufgaben nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBl. 1 2005, S. 76211) übertragen.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 13./20. Dezember 2012 hat die Stadt Wermelskirchen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen übertragen.

§ 1

Die Stadt überträgt dem Verband gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NW:

- a) die Aufgabe der Datenerhebung, -benutzung und -übermittlung nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 und 5 LKrWG NW, einschließlich der aktuellen Datenbestände;
- b) die ihr obliegenden Aufgaben der Abfallentsorgung nach § 5 Abs. 6 und 9 LKrWG NW.

§ 2

Die Stadt überträgt dem Verband gemäß § 25 GkG NW die Befugnis zum Erlass der für die Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Satzungen, insbesondere einer Abfallentsorgungssatzung und einer Abfallgebührensatzung.

§ 3

Zur Herstellung des Informationsflusses zwischen der Stadt und dem Verband wird ein Beirat gebildet. Der Rat der Stadt Wermelskirchen entsendet Vertreter in den Beirat, mit dem u. a. alle Entscheidungen zum Abfallwirtschaftskonzept, den Gebühren und Auftragsvergaben abgestimmt werden. Zusammensetzung, Organisation und Verfahrensregelungen bleiben einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien vorbehalten.

§ 4

Aus der derzeitigen Erledigung der Erfüllung der kommunalen Abfallentsorgung gehen auf den Verband über:

- die Rechte und Pflichten aus den Verträgen zwischen der Stadt und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen, soweit diese die bisherige Erledigung der Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung betreffen;
- die bei der Stadt im Bereich der Abfallentsorgung gebildeten Rücklagen;
- Abfallbehälter im Eigentum der Stadt;
- Ansprüche aus der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen gemäß Verpackungsgesetz;

§ 5

Diese Vereinbarung tritt zum

1. Januar 2025

in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmalig zum

31. Dezember 2029

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden. Weitere ordentliche Kündigungsrechte stehen den Parteien dann in jeweils 5-jährigem Abstand zu; auch für diese gelten die 1-jährige Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und das Schriftformerfordernis.

Der Stadt steht ein außerordentliches Kündigungsrecht dieser Vereinbarung insbesondere dann zu, wenn der Verband grundlegende Änderungen des bisherigen Ent-

sorgungs- und Gebührensystems beschließt, die nicht auf gesetzlichen Vorgaben basieren oder nicht vom Beirat gebilligt werden. Für die außerordentliche Kündigung gilt § 60 VwVfG NW in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Parteien sind darüber einig, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ganz oder teilweise erlischt, wenn und soweit sich die gesetzliche Zuständigkeitsregelung für die in § 1 beschriebenen Aufgaben so ändert, dass die Zuständigkeit der Stadt entfällt.

Der Verband verpflichtet sich, die Stadt unverzüglich über sämtliche Änderungen, Abwicklungen, Beschlüsse etc. zu unterrichten, auch über diejenigen, die noch keine außerordentliche Kündigung gemäß § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung auslösen.

§ 6

Wird diese Vereinbarung gemäß § 5 gekündigt, wird die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie dem Verband von der Stadt durch diese Vereinbarung übertragen wurde, wieder von der Stadt übernommen. Der Verband wird in diesem Fall alle notwendigen Schritte veranlassen, damit die Stadt die Abfallentsorgung wieder selber durchführen kann. Insbesondere gehen aus der Erledigung der Erfüllung der kommunalen Abfallentsorgung auf die Stadt über:

- alle Aufgaben dieser Vereinbarung, die aktuellen Datenbestände und die Rechte und Pflichten aus den Verträgen zwischen dem Verband und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen, soweit diese die Erledigung der Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung betreffen;
- die bei dem Verband im Bereich der übertragenen Abfallentsorgung gebildeten Rücklagen;
- Abfallbehälter zum Restbuchwert für die kommunale Entsorgung in der Stadt Wermelskirchen, die sich im Eigentum des Verbandes befinden;
- Ansprüche aus der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen gemäß Verpackungsgesetz

Engelskirchen, den 29. April 2024	Wermelskirchen, den 29. April 2024
Bergischer Abfallwirtschaftsverband	Stadt Wermelskirchen
gez. Jochen H a g t	gez. Marion L ü c k
– Vorstandsvorsteher –	– Bürgermeisterin –
gez. Monika L i c h t i n g h a g e n – W i r t h s	gez. Dirk I r l e n b u s c h
– Geschäftsführerin –	– Kämmerer –

Genehmigung

Zwischen der Stadt Wermelskirchen und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt

sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 5 Satz 1 des Vereinbarungstextes am

1. Januar 2025

wirksam.

Köln, den 10. Juli 2024

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-478

Im Auftrag
gez. S t e i r e i f

ABl. Reg. K 2024, S. 282

412. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB032K

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB032K

Für den o. g. Kehrbezirk (Stadtteile Köln-Nippes und Köln-Riehl und ein geringer Anteil in der Innenstadt) wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Jan Drescher mit Wirkung vom

1. August 2024

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 12. Juli 2024

gez. R o c h

ABl. Reg. K 2024, S. 283

413. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB048RSK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB048RSK

Für den o. g. Kehrbezirk (in der Stadt Siegburg und umfasst die Stadtteile Kaldauen, Teile von Seligental, Teile von Stallberg sowie in Wolsdorf die Riembergstraße) wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Klaus Dieter Mecke mit Wirkung vom

1. Oktober 2024

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 12. Juli 2024

gez. R o c h

ABl. Reg. K 2024, S. 283

414. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Neubesetzung des Kehrbezirkes
Nr. KB004RSK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB004RSK

Für den o. g. Kehrbezirk (Stadtgebiet Rheinbach) wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Michael Giersberg mit Wirkung vom

1. Oktober 2024

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 12. Juli 2024

gez. R o c h

ABl. Reg. K 2024, S. 284

415. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Neubesetzung des Kehrbezirkes
Nr. KB011RSK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB011RSK

Für den o. g. Kehrbezirk (Stadt Bornheim und umfasst die Stadtteile Botzdorf, Brenig, Dersdorf, Waldorf, Kardorf sowie einen Großteil von Hemerich) wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Fabian Schmitz mit Wirkung vom

1. Oktober 2024

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 12. Juli 2024

gez. R o c h

ABl. Reg. K 2024, S. 284

416. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB37K

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB37K

Für den o. g. Kehrbezirk (nördlicher Bereich der Stadt Köln und umfasst die Stadtteile Esch und Auweiler, Teile von Köln-Pesch sowie Teile der Stadt Pulheim (Sinnersdorf)) wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Jörg Brütt mit Wirkung vom

1. Oktober 2024

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 12. Juli 2024

gez. R o c h

ABl. Reg. K 2024, S. 284

417. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 4
S. 2 und Abs. 5 S. 2 VwVfG NRW i. V. m. § 9 Abs. 2
UVPG a. F. im Planfeststellungsverfahren zur
Erweiterung der Deponie Erftstadt-Erp,
Deponieerweiterung Süd

Bezirksregierung Köln
Az. 52.03.09-0009/17/3.5/PF

Köln, den 17. Juli 2024

Gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 2 Verwaltungsvorgangsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) i. V. m. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung (UVPG a.F.) wird bekannt gemacht:

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 74 VwVfG NRW mit Beschluss vom 17. Juni 2024 den Plan für die Erweiterung der Deponie Erftstadt-Erp, Deponieerweiterung Süd festgestellt.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet wie folgt:

Auf den Antrag der Firma Rhiem & Sohn, Kies u. Sand GmbH & Co. KG, Luxemburger Straße 2a, 50374 Erftstadt-Erp, nachfolgend Antragstellerin genannt, vom 28. Februar 2020 in der Fassung vom 30. November 2023 wird gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. den §§ 72 ff. Verwaltungsvorgangsgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW) der Plan zur Erweiterung der Deponie Erftstadt-Erp, Deponieerweiterung Süd auf insgesamt 33,5 Hektar festgestellt.

Der Plan umfasst

- die Errichtung und den Betrieb eines 11 ha großen Deponieabschnittes der Deponieklasse (DK) I sowie
- die Errichtung und Betrieb eines 3,5 ha großen Deponieabschnittes der DK 0 im Bodenbereich Süd

einschließlich aller weiteren Folgemaßnahmen unter teilweiser Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 5. Oktober 1990, Az.: 54.1.16.1-(3.5)-7/80-fu, zuletzt geändert durch Genehmigungsbescheid vom 25. September 2019, Az. 52.03.09-0007/18/3.5/PG-e.

Der Plan betrifft die Grundstücke Gemarkung Erp, Flur 6, Flurstücke 35 (zwischenzeitlich umbenannt: 116), 60, 62, 63, 65, 72, 75, 77, 79, 89, 93 und 95 (alle teilw.) sowie 39 (ganz) mit einem Gesamtablagerungsvolumen von max. 2200000 m³, zzgl. max. 225000 m³ Deponieersatzbaustoffe, für den DK I-Abschnitt sowie max. 580000 m³, zzgl. max. 45500 m³ Deponieersatzbaustoffe, für den DK 0-Abschnitt.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Gesamtrekultivierung der Deponie geändert und neu genehmigt. Dadurch sind zusätzlich auch die Grundstücke Gemarkung Erp, Flur 6, Flurstücke 58, 59, 97, 98 (alle teilw.) betroffen.

Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst alle für dieses Vorhaben nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere Genehmi-

gungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Der Plan umfasst insbesondere die folgenden Einzelmaßnahmen:

- Die Teiländerung des bestehenden Planfeststellungsbeschlusses vom 5. Oktober 1990, Az. 54.1.16.1-(3.5)-7/80-fu, zuletzt geändert durch Genehmigungsbescheid vom 25. September 2019, Az. 52.03.09-0007/18/3.5/PG-e.
- Die Errichtung und Betrieb eines 11 Hektar großen Deponieabschnittes der DK I und eines 3,5 Hektar großen Deponieabschnittes der DK 0 im Bodenbereich Süd.
- Die Anpassung des DK I-Bereichs Nord und Anschluss an den beantragten DK I-Abschnitt der Deponieerweiterung Süd. Der beantragte DK I-Abschnitt wird den bereits genehmigten DK I-Bereich Nord zum Teil überlagern (s. Übersichtslageplan 2458GP010). Im Anschlussbereich zum DK I-Bereich Nord wird dadurch der Ablauf der Verfüllung geändert. Die mit dem Änderungsbescheid vom 2. Oktober 2013 genehmigte Abfolge in den Verfüllabschnitten 6a und 6b ändert sich insofern. Aufgrund der geänderten Gefällesituation im Übergangsbereich vom DK I-Bereich Nord zum beantragten DK I-Abschnitt entsteht nur noch ein Verfüllabschnitt 6 (Bereich Nord) mit einer Entwässerung nach Norden sowie der neue Verfüllabschnitt 9, der nach Süden entwässert wird.
- Die Errichtung von 1 Hektar technische Geologische Barriere (tGB) und Basisabdichtung (BAD) gemäß der Verordnung über Deponien und Langzeitlager – Deponieverordnung (DepV), Anhang 1 für eine Deponie der DK I.
- Die Errichtung von 3,5 Hektar tGB nach DepV, Anhang 1 für eine Deponie der DK 0.
- Die Errichtung einer vertikalen Kerndichtung zur Trennung des DK 0- und des DK I-Abschnitts.
- Die Erstellung eines separaten Sickerwasserfassungssystems für den DK I-Abschnitt und den DK 0-Abschnitt (Dränrigolen, Sammelleitungen).
- Der Neubau eines Sickerwasserschachts 2 außerhalb des Abfallkörpers der Deponieerweiterung Süd.
- Der Anschluss des Sickerwasserschachts 2 an das öffentliche Mischwassersystem mittels Druckrohrleitungen.
- Die Anpassung der genehmigten Oberflächenentwässerung des Deponiegeländes (Bemessung von Versickerungseinrichtungen; Verlegung der Abflussmulden außerhalb der Deponieerweiterung Süd).
- Die Anpassung des Ablaufes der genehmigten Rekultivierung an die zeitliche Gesamtplanung.
- Die notwendige Anpassung des vorhandenen Absetztes zur Sicherstellung der Rekultivierung.
- Das Aufbringen einer 11 Hektar großen Oberflä-

chenabdichtung (OFA) auf den DK I-Abschnitt gemäß DepV, Anhang 1. Die OFA wird mit der Abdichtungskomponente Geosynthetischen Tondichtungsbahn (GTD) ausgeführt.

- Das Aufbringen einer 3,5 Hektar großen OFA auf den DK 0-Abschnitt nach DepV, Anhang 1.
- Die Erhöhung der Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht in den bereits teilweise rekultivierten (Alt-) Bereichen auf 3 m und damit einhergehend die Anhebung der maximalen Höhe der Rekultivierungsschicht bei Beibehaltung der genehmigten Abfallhöhe.
- Eine Ausnahme von den Anforderungen der DepV (s. Kapitel A.II).

Mitbeantragt ist auch eine Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Oberflächenwasser in den Untergrund (Versickerungserlaubnis) und eine Entscheidung über eine Indirekteinleitgenehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese Entscheidungen werden nicht gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG NRW in den abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert, aber gemäß § 19 Abs. 1, 3 WHG aufgrund der Zuständigkeitskonzentration im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54), gemeinsam mit diesem mitbeschrieben, s. Kapitel A.III und A.IV.

Eine vollständige Auflistung aller Maßnahmen ist in Anhang 25 der Antragsunterlagen enthalten.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Im Planfeststellungsbeschluss sind Nebenbestimmungen festgelegt worden, insbesondere zur Errichtung, zum Betrieb und zur Nachsorge, zum Arten- und Naturschutz sowie zum Schutz der Verkehrsflächen und Versorgungsanlagen. Für die vorgenannten wasserrechtlichen Einleiterlaubnisse wurden ebenfalls Nebenbestimmungen festgelegt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Dem Planfeststellungsbeschluss ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 48143 Münster, erhoben werden.

Gegen die wasserrechtlichen Einleiterlaubnisse (Kapitel A.III und A.IV, S. 9) kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Hausanschrift: Appellhofplatz, 50667 Köln, Postanschrift: Postfach 103744, 50477 Köln erhoben werden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen im Zeitraum von Montag, 29. Juli 2024 bis einschließlich Montag, 12. August 2024 im Rathaus Ertstadt-Liblar der Stadt Ertstadt,

Holzdammer 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 3. Etage, Zimmer 325 während der Sprechzeiten morgens:

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
nachmittags:

montags, dienstags und mittwochs
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen übrigen Betroffenen als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Der Bekanntmachungstext, der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörigen festgestellten Planunterlagen werden parallel gemäß § 27a VwVfG NRW, mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Auslegungsfrist, d. h. vom 29. Juli 2024 bis einschließlich zum 12. August 2024

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter: https://url.nrw/planfeststellung_deponien zugänglich gemacht. Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf der Internetseite der Stadt Erftstadt eingestellt. Von dieser Internetseite wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den vorgenannten Unterlagen verlinkt.

Im Auftrag
gez. O p p e r m a n n

Abl. Reg. K 2024, S. 284

418. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0072913

Köln, den 15. Juli 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 14. Juni 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Tanklagers DE-Feld, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Bereich Anzeigegegenstand: Gemarkung Rondorf, Flur 89, Flurstück 1930), angezeigt. Das Tanklager DE-Feld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an einem Verladearm zur Entladung von flüssigen Kohlenwasserstoffen im Godorfer Hafen:

- Durch die Drehung des Verladearms wird die Möglichkeit der wahlweisen Entladung an zwei Liegeplätzen geschaffen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

Abl. Reg. K 2024, S. 286

419. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0081833

Köln, den 11. Juli 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 8. Juli 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der LDPE-Anlage OT4, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Köln, Rondorf-Land Flur 45, Flurstück 30, 32), angezeigt. Die LDPE-Anlage OT4 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Anpassung der Ansprechdrücke (Druckreduzierung) von Sicherheitsventilen in den Reaktionskammern 24 bis 27 der OT4-Anlage

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2024, S. 286

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

420. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtsparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Stadtsparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381597533 und 432540755.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 5. Juli 2024

Stadtsparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 287

421. **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3070270495, 3073530069.

Aachen, den 4. Juli 2024

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 287

E **Sonstiges**

422. **Liquidation h i e r : 1. FC Südstadt-Bonn e. V.**

Der 1. FC Südstadt-Bonn e. V. – VR-Nr. 9412 beim Amtsgericht Bonn – wurde aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren über die Vereinsanschrift Bungartstraße 16, 53111 Bonn, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 287

423. **Liquidation h i e r : NEUES LEBEN FÜR INDISCHE KINDER e. V.**

Als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins „NEUES LEBEN FÜR INDISCHE KINDER e. V.“ (AG Köln, VR 601332) mit dem Sitz in Marienheide machen wir die Auflösung des Vereins hierdurch bekannt. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei uns anzumelden. Die Anschrift des Vereins lautet: NEUES LEBEN FÜR INDISCHE KINDER e. V., M.-Th. Wegerhoff, Königsheder Weg 10, 51709 Marienheide.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2024, S. 287

424. **Liquidation h i e r : Veteranen-Freunde Siebengebirge e. V. (VFS) Sitz: Königswinter**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter VR 90690 eingetragene Verein „Veteranen-Freunde Siebengebirge e. V. (VFS)“ mit Sitz in Königswinter, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert ihre Ansprüche beim Liquidator, Edwin Weißenfels, Auf dem Mergel 3, 53567 Asbach, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 287

425. **Liquidation h i e r : Studieren Ohne Grenzen Aachen e. V.**

Der bei dem Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 5914 eingetragene Verein „Studieren Ohne Grenzen e. V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. April 2024 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnende Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 287

426. **Liquidation h i e r : Evangelischer Frauenverein e. V. Leichlingen**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. September 2023 wurde der Verein „Evangelischer Frauenverein e. V. Leichlingen“ mit Sitz in 42799 Leichlingen, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR-Nr. 400477/ 6 0001 1 (512), zum 31. Dezember 2023 aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Petra Preuschen, Leichlingen, und Hildegard Stosberg, Leichlingen, anzumelden.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2024, S. 287

427. Liquidation
h i e r : Förderverein der
Kita St. Mariä-Empfängnis Köln-Raderberg e. V.

Der vorgenannte Verein (AG Köln, VR 21134) ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich hinsichtlich ihrer Ansprüche zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 288

428. Liquidation
h i e r : Verein der spanischen Familien e. V.

Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 288

429. Liquidation
h i e r : Verein der Freunde und Förderer der
kath. Kindertagesstätte St. Rochus, Düren e. V.

Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. April 2024 wurde beschlossen den Verein der Freunde und Förderer der kath. Kindertagesstätte St. Rochus, Düren e. V. (VR 2136 AG Düren) aufzulösen. Gemäß § 50 BGB wird hiermit die Vereinsauflösung bekannt gemacht. Der Verein befindet sich in Liquidation, etwaige Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatoren aufgefordert. Als Liquidatoren sind bestimmt: Frau Elvira Croé, Büngelerstraße 3, 52349 Düren und Frau Petra Weber, Karl-Arnold-Straße 84, 52349 Düren.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 288

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.